

Die Mitgliederversammlung

Vorbereitung und Einladung, Durchführung, Beschlussfassung und Protokoll
Dr. jur. habil. Wolfgang Rößger

DER FACHBERATER NOV 2002
DER FACHBERATER FEB 2003

Es obliegt vorrangig der Mitgliederversammlung, die regelungsbedürftigen Angelegenheiten des Kleingärtnervereins durch Beschlüsse zu ordnen. Deshalb ist sie so durchzuführen, dass von ihr die gewollten Wirkungen ausgehen. Ein Ziel muss auch sein: Weder die Durchführung der Mitgliederversammlung noch die dort gefassten Beschlüsse dürfen gerichtlich anfechtbar sein.

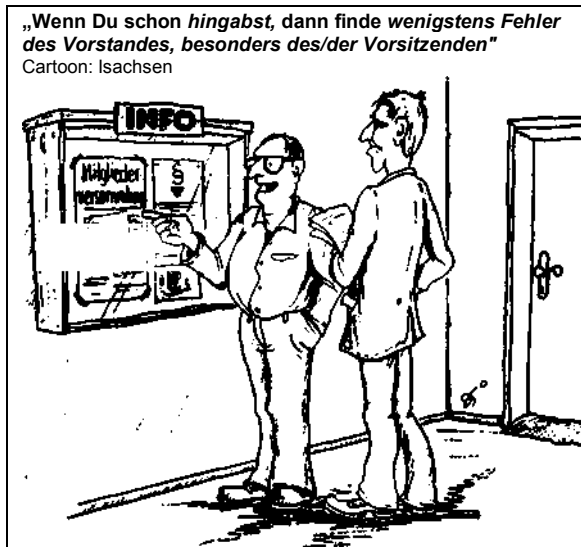
Die folgenden Ausführungen behandeln Verfahrensweisen in Mitgliederversammlungen und berücksichtigen Fragen zur Vermeidung diesbezüglicher Rechtsstreitigkeiten, die in Schulungen der Vorstände häufig gestellt werden. Insofern erheben die Ausführungen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt:

1. [Vorbereitung der Mitgliederversammlung](#)
 2. [Einladung zur Mitgliederversammlung](#)
 - a. [Einladung aller Mitglieder](#)
 - b. [Form der Einladung zur Mitgliederversammlung](#)
 - c. [Inhalt der Einladung](#)
 3. [Einlasskontrolle](#)
 4. [Eröffnung](#)
 5. [Beschlussfähigkeit](#)
 6. [Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussfassung darüber](#)
 7. [Erledigung der Tagesordnung](#)
 8. [Beschlussfassungen](#)
 9. [Beendigung der Versammlung](#)
 10. [Anforderungen an das Protokoll](#)
-

Verantwortung der Mitgliederversammlung

Unabdingbares Organ eines Kleingärtnervereins ist die Mitgliederversammlung. Im Allgemeinen wird sie als Jahreshauptversammlung und/oder Wahlversammlung durchgeführt. Nur hierauf beschränken sich die Ausführungen in diesem und in einem später folgenden Beitrag.



Nach § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) obliegt es vorrangig der Mitgliederversammlung, die Angelegenheiten des Kleingärtnervereins durch Beschlüsse zu ordnen. Die Satzungen der Kleingärtnervereine räumen den Vorständen regelmäßig Beschlussfassungskompetenzen im Sinne des § 26 BGB ein. Um Rechtskonflikten und Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, ist es wichtig, dass in der Satzung die Kompetenzen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes für Beschlussfassungen konkret geregelt werden. Das ist in der Praxis nicht immer der Fall.

Daher gilt: Wo die Beschlussfassungskompetenz nicht eindeutig dem Vorstand übertragen ist, ist immer die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben. Davon unberührt besteht das Recht des Vorstandes, solche Beschlüsse zu fassen, die der Umsetzung jener Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung des Kleingärtnervereines dienen, wie auch das Recht seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung. Eine Satzungsregelung, die lediglich zum Ausdruck bringt, dass „die Mitgliederversammlung die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung regelt“, ist äußerst problematisch. Es kann hier hergeleitet werden, dass letztlich der Vorstand befindet, welche Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung und welche Entscheidungen durch ihn zu treffen sind.

[zum Inhalt](#)

Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Weil der Mitgliederversammlung eine wichtige Rolle im Vereinsleben zukommt, ist sie durch

den Vorstand qualifiziert vorzubereiten. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung umfasst eine Vielzahl inhaltlicher und organisatorischer Maßnahmen. Dabei haben scheinbar „rein organisatorische Fragen“ oft einen zutiefst inhaltlichen Charakter. Das betrifft beispielsweise die Festsetzung eines Termins der Mitgliederversammlung. Bestimmt die Satzung, dass die Mitgliederversammlung einmal im Kalenderjahr stattfindet, dann muss der Vorstand sicherstellen, dass sie auch in diesem Zeitraum durchgeführt wird.

Der Vorstand hat vor allem bei ablaufender Amtsdauer des Vorstandes zu gewährleisten, dass die Mitgliederversammlung unmittelbar vor, spätestens jedoch bei Ende der Amtsdauer tagt, um einen neuen Vorstand bestellen zu können. Das ist bedeutungsvoll, weil mit dem Zeitpunkt, mit dem die Amtsdauer abläuft, das Recht des „alten Vorstandes“ endet, den Kleingärtnerverein im Recht kehr zu vertreten. Anders verhält es sich dann, wenn in der Satzung bestimmt wird dass der Vorstand so lange im Amt bleibt bis ein Nachfolger gültig gewählt ist.

Einen Schwerpunkt in der Vorbereitung der Mitgliederversammlung bildet die Erarbeitung des Referats und der Beschlussvorlagen. Das erfordert im Vorfeld eine zielorientierte analytische Tätigkeit, um die Mitglieder von der Notwendigkeit

orientierte analytische Tätigkeit, um die Mitglieder von der Notwendigkeit bestimmter Beschlüsse zu überzeugen und für die Umsetzung zu mobilisieren. Weitere sorgfältig vorzubereitende Punkte sind die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Vorbereitung auf die Versammlungsleitung. Nicht selten ist festzustellen, dass beim Versammlungsleiter Unsicherheiten auftreten oder Fehlentscheidungen, beispielsweise wie Beschlussanträge in der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, getroffen werden. Das kann zu Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung führen, die rechtlich anfechtbar sind.

[zum Inhalt](#)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hier muss folgenden Erfordernissen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden:

a) Einladung aller Mitglieder

Der Vorstand muss grundsätzlich alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung einladen. Dabei ist es gleichgültig, ob das Vereinsmitglied nach vorliegenden Erfahrungen an der Mitgliederversammlung teilnimmt oder nicht. Ein gefasster Beschluss kann unter Umständen erfolgreich angefochten werden, wenn erwiesen ist, dass nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen worden sind.

b) Form der Einladung zur Mitgliederversammlung

Obwohl der Gesetzgeber mit § 58 Ziffer BGB vorsieht, dass die Satzung Bestimmungen über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung enthalten soll, fehlen sie vielfach oder vorhandene sind wie die folgende unpräzise: „Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen“. Hier bleibt offen, ob mündlich oder schriftlich, ob durch Briefsendung, Aushang im Vereinsschaukasten oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse zur Mitgliederversammlung einzuladen ist. In solchen Fällen empfiehlt es sich, aus Sicherheitsgründen die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorzunehmen.

Ist beispielsweise in der Satzung eine schriftliche Einladung auf dem Postweg vorgesehen, dann kommt der Vorstand seiner Pflicht nach, wenn er die Einladung an die ihm durch das Mitglied bekannt gegebene Anschrift adressiert. Hat das Mitglied dem Kleingärtnerverein seinen Wohnsitzwechsel nicht angezeigt, kann es sich nicht von künftigen Verpflichtungen befreien, indem es sich auf eine nicht erfolgte Einladung zur Mitgliederversammlung beruft, wenn ihn die Einladung nicht erreichte.

Bei schriftlichen Einladungen durch Briefsendung ist den Kleingärtnervereinen, sofern nicht laut Satzung per Einschreiben mit Rückschein bzw. durch Einwurf-Einschreiben einzuladen ist, zu empfehlen, sich durch ein Postausgangsbuch oder durch Sammelauftragsbestätigungen den Nachweis zu sichern, dass alle Vereinsmitglieder eingeladen wurden.

c) Inhalt der Einladung

zur Mitgliederversammlung Im Kern geht es hier um die Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Letzteres hat einen besonderen Stellenwert. Die Mitteilung über die Tagesordnung muss jedem Vereinsmitglied, gemessen am allgemeinen Durchschnittsverständnis, hinreichend verdeutlichen, welche Vereinsfragen zur Diskussion und zur Beschlussfassung stehen. Im Ergebnis dieser „Vorausinformation“ muss das Mitglied in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung über seine Teilnahme an der Mitgliederversammlung, über eine Beteiligung an der Diskussion und über sein Abstimmungsverhalten treffen zu können.

So ist es nicht ausreichend, wenn als Tagesordnungspunkt beispielsweise nur „Beschlussfassung: Umlage Jahr 200...“ genannt wird. Es bleibt hier die Höhe und der

Verwendungszweck der vorgesehenen Umlage offen. Richtig handeln die Vorstände, die der Einladung entweder die konkrete Beschlussvorlage beifügen oder, bezogen auf das gewählte Beispiel, die Mitglieder aufklären, dass zur Finanzierung der Instandsetzung des Vereinsheimes eine Umlage in Höhe von EUR 50.- je Vereinsmitglied im Jahr 200... notwendig ist bzw. beschlossen werden soll.

[zum Inhalt](#)

Einlasskontrolle

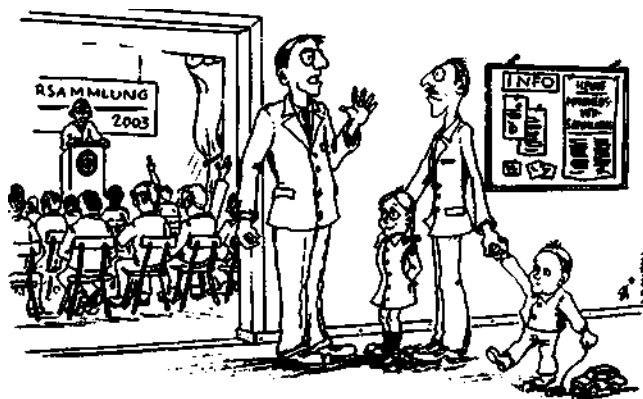
Beim Einlass ist darauf zu achten, dass nur Mitglieder des Kleingärtnervereins und die durch den Vorstand oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingeladenen Gäste Zutritt erhalten. Die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein richtet sich ausschließlich nach den Regelungen in dessen Satzung. Demzufolge können beispielsweise Angehörige von Vereinsmitgliedern oder andere Personen, die sich regelmäßig auf der Pachtsache des Vereinsmitgliedes aufhalten, nicht automatisch als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Anzutreffende Eintragungen in Kleingartenpachtverträgen (beispielsweise Ehegatte wird als 2. Mitglied bezeichnet) sind irreführend, denn sie begründen keine Vereinsmitgliedschaft. Ein Beistand eines Vereinsmitgliedes, so auch ein Rechtsanwalt, kann selbst bei einem gegen das Mitglied gerichteten Ausschlussverfahren nur teilnehmen, wenn dessen Teilnahme durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung für den betreffenden Tagesordnungspunkt bewilligt ist oder die Satzung eine entsprechende Regelung enthält.

[zum Inhalt](#)

Eröffnung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bzw. den in der Satzung vorgesehenen Versammlungsleiter zu der in der Einladung genannten Uhrzeit zu eröffnen. Ein Anfechtungsgrund kann demzufolge bereits gegeben sein, wenn Mitglieder nach einer vorzeitigen Eröffnung, aber noch vor dem in der Einladung bestimmten Beginn der Mitgliederversammlung erscheinen und ihnen durch den vorzeitigen Versammlungsbeginn die Möglichkeit genommen wird, sich an der Beratung von Vereinsangelegenheiten und an Beschlussfassungen zu beteiligen.



„So war der Tagesordnungspunkt ‚Nachwuchsarbeit nicht gemeint!‘“

Zeichnung: Isachsen

[zum Inhalt](#)

Beschlussfähigkeit

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter hat immer ausdrücklich an den Regelungen in der Satzung orientiert

zu erfolgen. Sind dort keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz (§§ 32, 33 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Nach diesen Bestimmungen bedürfen Beschlüsse zu ihrer Annahme der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für Satzungsänderungen müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder, für die Änderung des Vereinszwecks ausnahmslos alle Mitglieder, zustimmen. Mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, persönliche kritische Sichtweisen zur Einberufung bzw. zur Einladung zur Mitgliederversammlung sofort vorzutragen. Eine von anwesenden Mitgliedern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommene Anfechtung - beispielsweise der Art und Weise der Einladung zur Mitgliederversammlung - hat geringe Erfolgchancen.

[zum Inhalt](#)

Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussfassung darüber

Ungeachtet der Mitteilung der Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist es empfehlenswert, dass der Versammlungsleiter den Anwesenden die Tagesordnung nochmals bekannt gibt und durch Abstimmung bestätigen lässt. In diesem Zusammenhang kommt es nicht selten zu Antragstellungen, die auf eine Erweiterung der Tagesordnung hinauslaufen.

Soll über Angelegenheiten beraten und/oder über Sachfragen entschieden werden, die bisher nicht von der Tagesordnung erfasst sind, ist eine umsichtige und kritische Vorgehensweise seitens aller anwesenden Mitglieder (und nicht nur des Versammlungsleiters) gefragt. Denn Satzungen enthalten sehr selten Regelungen, die Verfahrensweisen zur Erweiterung der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung betreffen und eine nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung zulassen.

Sind solche Regelungen nicht enthalten, dann sollte Anträgen zur Erweiterung der Tagesordnung nur dann zugestimmt werden, wenn die Problematik keinen Aufschub zulässt. Die Erledigung eines solchen zusätzlichen Tagesordnungspunktes kann sich jedoch nur auf die Erörterung der Angelegenheit beschränken. Beschlüsse hierzu können durch die tagende Mitgliederversammlung nicht getroffen werden.

Sind Beschlussfassungen geboten, aber gemäß Gesetz oder Satzungsregelungen durch den Vorstand nicht zulässig, muss entweder zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen oder von der Möglichkeit der schriftlichen Zustimmung der Mitglieder zu dem Beschluss unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 BGB Gebrauch gemacht werden. Schließen Satzungsregelungen die Möglichkeit der schriftlichen Zustimmung aus, dann muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.

[zum Inhalt](#)

Erledigung der Tagesordnung

Durch den Versammlungsleiter ist sicherzustellen, dass jeder Punkt der Tagesordnung zur Erörterung und Beschlussfassung aufgerufen wird. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Erörterung und an der Beschlussfassung zu beteiligen. In diesem Rahmen können von ihm Anträge zur Geschäftsordnung (beispielsweise Aussetzung der Entscheidung) oder Sachanträge (Zusatzanträge bzw. Abänderungsanträge) gestellt werden.

Gäste, sofern es sich z. B. nicht um Vertreter der übergeordneten Kleingärtnerorganisation handelt, der der Kleingärtnerverein als Mitglied angehört, haben nur das Recht, sich an der Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt zu beteiligen, wenn hierzu das Einverständnis durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung ausdrücklich erteilt wurde.

Aus der genehmigten Anwesenheit eines Beistandes für ein Vereinsmitglied resultiert kein Recht dazu, dass der Beistand seinen Standpunkt vor der Mitgliederversammlung darlegt. Dies bedarf eines gesonderten Einverständnisses. Der Beistand hat sich ansonsten ausschließlich auf die fachkundige Beratung des betroffenen Mitgliedes zu beschränken.

Tagesordnungspunkte mit Beschlussfassungen bedürfen einer besonders sorgsamten Erledigung, um zu sichern, dass Beschlüsse weitsichtig gefasst werden, den Vereinsinteressen tatsächlich Rechnung tragen und von den Mitgliedern angenommen, befolgt und umgesetzt werden. Sieht die Tagesordnung (auch) die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandes vor, sind diese Tagesordnungspunkte ihrer großen Bedeutung für den Kleingärtnerverein wegen auch entsprechend umfassend zu erledigen. Hierzu zählt auch, dass Kandidaten ausreichend vorgestellt werden und die Kandidaten ihre Bereitschaft zur Übernahme des Vorstandsamtes ausdrücklich der Mitgliederversammlung gegenüber erklären.

[zum Inhalt](#)

Beschlussfassungen

Ohne die Verantwortung des Versammlungsleiters zu schmälern, tragen alle anwesenden Mitglieder Verantwortung dafür, dass nur die nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder, dies sind in der Regel die ordentlichen Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Weil das Stimmrecht immer persönlich durch das Mitglied auszuüben ist, kann z.B. ein anwesendes bevollmächtigtes Vereinsmitglied das Stimmrecht des nicht anwesenden Vereinsmitgliedes nur wahrnehmen, wenn dies die Satzung zulässt.

Auch die unberechtigte Stimmbeteiligung von anwesenden Gästen führt zu keinen gültigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Vor der Abstimmung über einen Beschluss sollte der Versammlungsleiter den endgültigen Wortlaut des Beschlusses nochmals verlesen. Im Einzelfall ist es durchaus auch zweckmäßig, die Mitglieder nochmals auf die Konsequenzen der Beschlussfassung hinzuweisen.

Die gefassten Beschlüsse, die in ihren Formulierungen eindeutig und verständlich sein müssen, sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten. Dies kann in einem gesonderten Schriftstück oder im Rahmen des zu fertigenden Protokolls erfolgen.

[zum Inhalt](#)

Beendigung der Versammlung

So wie die Eröffnung der Mitgliederversammlung formell erfolgen musste, so ist die Mitgliederversammlung auch offiziell zu schließen, um allen Missverständnissen vorzubeugen. Alle weiteren Diskussionen einzelner Mitglieder nach der offiziellen Beendigung der Mitgliederversammlung sind dann für das Ergebnis der Mitgliederversammlung bedeutungslos.

[zum Inhalt](#)

Anforderungen an das Protokoll

Das Protokoll ist so anzufertigen, dass es dem Lesenden eindeutig Auskunft über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung vermittelt. Insofern wird es auch zu einem Beweismittel im Falle eines Rechtsstreites. Der Schwerpunkt liegt bei der Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht dem Protokoll gesondert beigelegt werden. Die in den Mitgliederversammlungen gefertigten Protokolle sollten mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Uhrzeit der Eröffnung der Mitgliederversammlung:
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers:
- Feststellung, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen und alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden:
- Anzahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
- Bekanntgabe der Tagesordnung laut Einladung, Anträge zur Änderung der Tagesordnung. Beschlussfassung über die Tagesordnung;
- Hauptinhalt der Diskussion zu den einzelnen Tagesordnungspunkten;
- Anträge und Verfahrensweisen;
- Beschlussfassungen (wörtliche Wiedergabe der gefassten Beschlüsse und exakte Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse);
- Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers (bzw. Verfahrensweise gemäß der Festlegungen in der Satzung).

Dr. jur. habil. Wolfgang Rößger ist Hochschullehrer a. D.
Er berät die Kleingärtnerorganisationen im Landesverband Sachsen der Kleingärtner in juristischen Fragen rund um das Kleingartenwesen.

[zum Inhalt](#)